



Abfallwirtschaft
Alb-Donau-Kreis

GÜLTIG AB 01.01.2025

ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR ABFALLWIRTSCHAFTS- SATZUNG



**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
im Alb-Donau-Kreis
(Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG) und
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Alb-Donau-Kreises am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) des Alb-Donau-Kreises vom 13.12.2021 in der Fassung vom 18.12.2023 (Inkrafttreten 01.01.2024) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 erhält folgenden Fassung:

- (3) Altreifen sind unzerkleinerte Reifen ohne Felgen von PKWs und Zweirädern (ausgenommen Fahrradreifen).

2. § 5 Abs. 15 erhält folgende Fassung:

- (15) Flachglas ist Fenster-, Auto-, Spiegel-, Sicherheits- und drahtverstärktes Glas, Glasscheiben ohne Rahmen und sonstiges Glas mit Ausnahme von Glasverpackungen und nicht verwertbaren Spezialgläsern.

3. § 5 Abs. 33 wird wie folgt eingefügt:

- (33) Hartkunststoffe sind Gegenstände aus Kunststoff, welche nicht den Verpackungen angehören, sowie überwiegend ihrer Herkunft nach in privaten Haushalten finden, wie zum Bsp. Spielgeräte, Gartenmöbel, Komposter, Wasserfässer, Wäschekörbe, Transportkisten und Gießkannen. Diese müssen restentleert und ohne Fremdanhaftung sein.

4. § 4 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar ist,

5. § 9 Abs. 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Entsorgungszentren:

Zusätzlich zu den unter Absatz 2 und Absatz 4 Nr. 1 aufgeführten Abfällen und Grünabfällen werden folgende Abfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen in haushaltsüblichen Mengen an den Entsorgungszentren angenommen:

- Nicht verwertbarer Bauschutt,
- Gipshaltige Abfälle,
- Restsperrmüll,
- Schadstoffbelastetes Altholz (Kategorie A IV) ohne Glasinhalt in Einzelteile zerlegt mit max. Kantenlänge 2 m,
- Flachglas,
- Altfenster,
- Altreifen (in Kleinmengen bis 8 Altreifen je Anlieferung),
- Hartkunststoffe (Mindestmaß 50 mm),
- Elektrogroßgeräte.

Anlieferungen der unter Absatz 4 Nr. 2 Spiegelstrich 1 bis 7 genannten Abfälle sind gebührenpflichtig.

6. § 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Für jeden Haushalt müssen ausreichend Abfallgefäße, mindestens ein Hausmüllgefäß und eine Biotonne nach Absatz 1 angemeldet werden. Die Pflicht nach Satz 1 entfällt, wenn der Haushalt Mitglied einer Behältergemeinschaft ist. Die Pflicht zur Nutzung einer Biotonne entfällt nach § 3 Abs. 3 Nr. 2, wenn die Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken beabsichtigen und dazu in der Lage sind.

7. § 13 Abs. 6 erhält folgenden Fassung:

- (6) Mehrere Haushalte können auf schriftlichen Antrag Abfallgefäße gemeinsam nutzen (Behältergemeinschaft). Der Antrag muss von allen Berechtigten oder Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 unterzeichnet sein, einen von ihnen zur Zahlung der Gebühren verpflichten und regeln, dass der zur Zahlung Verpflichtete allein über die Gefäßausstattung bestimmt. Bei Wohnanlagen (Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz), für die ein Verwalter bestellt ist, kann die Behältergemeinschaft auch vom Verwalter unter Mitteilung der Zahl der Haushalte, die an die Behältergemeinschaft angeschlossen sind, beantragt und der Verwalter als zur Zahlung der Gebühren Verpflichteter und zur Bestimmung der Gefäßausstattung Berechtigter benannt werden. Die übrigen Berechtigten und Verpflichteten sind Gesamtschuldner. Die Behältergemeinschaft gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb eines Monats nach Eingang abgelehnt wird. Die Zulassung der Behältergemeinschaft kann widerrufen werden.

8. § 15 Abs. 7 erhält folgenden Fassung:

- (7) Die Sonderabfuhr für Grünabfall im Frühjahr und Herbst erfolgt als Abrufsammlung auf Anmeldung. Es wird ausschließlich holziger Grünabfall eingesammelt. Der holzige Grünabfall muss handlich gebündelt sein. Dabei ist die Verwendung von Draht oder Kunststoffseil untersagt. Der Grünabfall darf eine maximale Länge von 1,50 m und einen Durchmesser von 10 cm nicht überschreiten. Zugelassen ist die Bereitstellung von 2 m³ holzigem Grünabfall. Hierfür wird eine Zusatzgebühr nach § 24 Abs. 15 Nr. 4 erhoben. Für Mehrmengen wird entsprechend § 24 Abs. 15 Nr. 5 eine Zusatzgebühr erhoben.

9. § 24 Abs. 4 S. 1 erhält folgenden Fassung:

- (4) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Restabfall (Leerungsgebühr) wird nach der Anzahl der erfolgten Leerungen und der Größe des zur Verfügung gestellten Abfallgefäßes bemessen und beträgt je Leerung:

10. § 24 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Bei Behältergemeinschaften nach § 13 Abs. 6 mit Abfallgefäßen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 wird zusätzlich zu den Jahresgebühren nach Absatz 2 von jedem zusätzlich angeschlossenen Haushalt eine jährliche Zusatzgebühr von 66,24 Euro erhoben. Bei Wohnanlagen, für die ein Verwalter die Behältergemeinschaft nach § 13 Abs. 6 angemeldet hat, wird für jeden angeschlossenen Haushalt eine jährliche Zusatzgebühr in Höhe von 66,24 € erhoben. Bei Behältergemeinschaften mit Abfallgefäßen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 fallen keine Zusatzgebühren an.

11. § 25 Abs. 2 S. 1 erhält folgende Fassung:

- (2) Bei Anlieferungen der unter Absatz 1 Nr. 1, 3, 4, 6 bis 11 aufgeführten Abfällen mit Nettogewichten unterhalb der Mindestlast der Waagen wird eine Pauschalgebühr erhoben (Kleinmengenregelung)

12. § 25 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. Thermisch behandelbare Abfälle (§ 5 Abs. 28) 105,91 Euro / Mg
(Altreifen, Altfenster, Flachglas, Altholz A IV)

13. § 24 Abs. 15 Nr. 4 ff erhält folgenden Fassung:

4. Für die Sonderabfuhr für Grünabfall nach § 15 Abs. 7 wird folgende Gebühr erhoben:

Sonderabfuhr Grünabfall	Zusatzgebühr (Euro)
2 m ³	21,06 €

5. Für Mehrmengen nach § 15 Abs. 7, welche zusätzlich bei der Sonderabfuhr Grünabfall nach § 15 Abs. 7 bereitgestellt werden, wird folgende Gebühr erhoben:

Sonderabfuhr Grünabfall	Zusatzgebühr (Euro)
Mehrmenge je 2 m ³	24,86 €

6. Für die Inanspruchnahme eines Vollservice nach § 15 Abs. 8 wird je angefangene 15 Minuten eine Zusatzgebühr von 27,56 Euro erhoben.

14. Abs. 25 Abs. 1 Nr. 6-11 erhält folgende Fassung:

Die Selbstanliefergebühren bei Deponien richten sich nach den Zuordnungskriterien des Anhangs 3 der Deponieverordnung:

6.	Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, Gips und sonstige zugelassenen bis DK I Abfälle	41,63 58,28	Euro / Mg Euro / m ³
7.	Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, Gips und sonstige ungefährliche zugelassenen DK II Abfälle	68,41	Euro / Mg
8.	Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, Gips und sonstige gefährliche zugelassenen DK II Abfälle	83,61	Euro / Mg
9.	DK II Abfälle Monobereich	101,51	Euro / Mg
10.	Asbestzementabfälle	174,12 348,24	Euro / Mg Euro / m ³
11.	Mineralfaserabfälle	258,43	Euro / Mg

15. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Gebührenschuld bei den Leistungsgebühren nach § 24 Abs. 4 entsteht mit jeder Behälterleerung. Davon abweichend werden unabhängig von der Zahl der tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungen je Kalenderjahr 6 Mindestleerungen der Abfallgefäße nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 berechnet. Für die Leerungen der zur Verfügung gestellten Abfallgefäße werden für das jeweilige Kalenderjahr Vorauszahlungen entsprechend der Zahl der Leerungen im Vorjahr erhoben. Der erstmaligen Erhebung von Vorauszahlungen werden 12 Leerungen zugrunde gelegt. Bei 1.100-Liter Abfallgefäßen, die nach § 24 Abs. 2 und 3 bei wöchentlicher Leerung bereitgestellt werden, liegen 24 Leerungen für die Vorauszahlung zugrunde. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe eines Jahres, verringert sich die Zahl der Mindestleerung und die Zahl der Leerungen, für die Vorauszahlungen erhoben werden, anteilig. Die Abrechnung über die Vorauszahlungen der Leistungsgebühren nach § 24 Abs. 4 erfolgt im Folgejahr durch Gebührenbescheid. Die Vorauszahlungen für nicht beanspruchte Mindestleerungen werden nicht erstattet. Gebühreennachzahlungen oder Gebührenerstattungen sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ulm, den 16. Dezember 2024

Heiner Scheffold, Landrat

Dieses Dokument wurde am 18. Dezember 2024 auf der Webseite des Landratsamts Alb-Donau-Kreis (www.alb-donau-kreis.de) bereitgestellt.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Abfallwirtschaft
Alb-Donau-Kreis